

## **Beschluss des Kantonsrates über das Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 6 Abs. 5 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

*beschliesst:*

I. Es wird ein Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank erlassen:

§ 1. Das Reglement hat folgenden Zweck: Gegenstand  
a. die Äufnung und Verwaltung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie,  
b. die Regelung der Zuständigkeiten.

§ 2. <sup>1</sup> Der Fonds wird durch die jährliche Entschädigung gemäss § 6 Abs. 5 des Kantonalbankgesetzes und den Fondsertrag geäufnet. Äufnung des Fonds  
<sup>2</sup> Erreicht der Fondsbestand die Höhe des Dotationskapitals, fliesen die Entschädigung und der Fondsertrag in die Erfolgsrechnung des Kantons.

§ 3. <sup>1</sup> Die Fondsmittel werden nach dem Grundsatz der Sicherheit, der Verfügbarkeit und der Werterhaltung verwaltet. Grundsätze der Fondsverwaltung  
<sup>2</sup> Anlagen bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Töchtern sind unzulässig.

§ 4. <sup>1</sup> Der Fonds ist von der internen Verzinsung gemäss § 27 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 ausgenommen. Bilanzierung  
<sup>2</sup> Er ist bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Rechnung ausgenommen.

§ 5. Die Fondsmittel werden ausschliesslich zur Deckung der Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank verwendet, wenn deren eigene Mittel nicht mehr ausreichen. Verwendung der Fondsmittel

§ 6. <sup>1</sup> Die für die Finanzen zuständige Direktion verwaltet den Fonds im Auftrag des Kantonsrates. Zuständigkeiten

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht.

<sup>3</sup> Auf Antrag seiner Geschäftsleitung beschliesst der Kantonsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verwendung der Fondsmittel.

Inkrafttreten

§ 7. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Gegen das Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

***Minderheitsantrag von Esther Guyer, Markus Bischoff, Philipp Kutter, Peter Reinhard und Benno Scherrer:***

*Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.*

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Theresia Weber

Der Sekretär:  
Roman Schmid

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Theresia Weber, Uetikon a. S. (Präsidentin); Markus Bischoff, Zürich; Karin Egli, Elgg; Esther Guyer, Zürich; Dieter Kläy, Winterthur; Philipp Kutter, Wädenswil; Marcel Lenggenhager, Gossau; Peter Reinhard, Kloten; Benno Scherrer, Uster; Markus Späth, Feuerthalen; Rolf Steiner, Dietikon; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Erich Vontobel, Hinwil; Sekretär: Roman Schmid, Opfikon.

## **Erläuternder Bericht**

### **I. Ausgangslage und grundsätzliche Aspekte**

Am 26. Mai 2015 verabschiedete der Kantonsrat das teilrevidierte Kantonalbankgesetz (KR-Nr. 41/2013; ZKB-Gesetz). Der Kantonsrat muss gemäss § 6 Abs. 5 dieses ZKB-Gesetzes einen Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie errichten. Mit Beschluss vom 29. Juni 2015 genehmigte der Kantonsrat das Reglement über die Entschädigung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank (KR-Nr. 332/2014). Im Zuge der Vorberatung dieses Geschäfts beauftragte die Geschäftsleitung die ZKB-Spezialkommission, ein Reglement für den Staatsgarantie-Fonds zu verfassen und dieses der Geschäftsleitung zur Antragstellung zu unterbreiten. Diesem Auftrag kam die ZKB-Spezialkommission mit Schreiben vom 27. April 2015 nach. Mit dem Legislaturwechsel am 18. Mai 2015 wurde die Spezialkommission aufgehoben.

Bereits der Antrag der ZKB-Spezialkommission vom 27. April 2015 enthielt einen Minderheitsantrag von Beat Bloch und Esther Guyer betreffend Nichteintreten auf das Fondsreglement. Die Minderheit war der Meinung, dass die Anhäufung des Fonds in der Höhe des Dotationskapitals der ZKB (3 Mrd. Franken) volkswirtschaftlich falsch sei. Das Dotationskapital und die Staatsgarantie seien nach der Kantonsverfassung nicht deckungsgleich. Zudem brauche es Jahrzehnte, bis der Fonds nach den Richtlinien des Entschädigungsreglements über die Staatsgarantie in der Höhe des Dotationskapitals geäufnet sei. Dieses Geld liege folglich brach, sollte nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen aber investiert werden können. Die Konstruktion des Fonds sei in sich schon falsch, der Fonds könne seinen eigentlichen Zweck, die Absicherung der Staatsgarantie, gar nicht erfüllen. Besser sei es, auf den gesetzgeberischen Entscheid zurückzukommen und diesen Fonds aus dem ZKB-Gesetz zu streichen.

Die Geschäftsleitung nahm diese Argumentation ernst und klärte in den Fraktionen, ob dieses Ansinnen allenfalls mehrheitsfähig sei. Die Mehrheit der Geschäftsleitung ist aber der Ansicht, dass gesetzgeberische Aufträge nicht ohne Grund einfach umgestossen werden sollen. Der Gesetzgeber hat den Kantonsrat beauftragt, einen Fonds einzurichten. Dieser Fonds ist dem Eigenkapital des Kantons zuzurechnen und soll dem Kanton garantieren, bei einer allfälligen Ziehung der Staatsgarantie genügend flüssige Mittel zur Verfügung zu haben. Es geht nicht darum, dass der Fonds die ganze Staatsgarantie abdeckt, sondern dass im Krisenfall genügend flüssige Mittel vorlie-

gen. In dem Sinne erfüllt der Fonds seinen Zweck durchaus und stärkt das Vertrauen in die Kantonalbank sowie in die Handlungsfähigkeit des Kantons.

Die Geschäftsleitung behandelte das Fondsreglement an ihren Sitzungen vom 18. Juni und 2. Juli 2015 und verabschiedete es mit 9 zu 5 Stimmen. Die Minderheit, bestehend aus Esther Guyer, Markus Bischoff, Philipp Kutter, Peter Reinhard und Benno Scherrer, beantragt aus den oben genannten Gründen, auf das Reglement nicht einzutreten.

## **II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Beim Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie handelt es sich um einen Erlass im Rang einer «Parlamentsverordnung», beim Fonds um einen Fonds des Kantonsrates. Der Fonds wird dem Eigenkapital zugerechnet (§ 15 Abs. 2 Rechnungslegungsverordnung RLV).

### § 2

Der Kantonsrat hat mit der Teilrevision des Kantonalbankgesetzes (KR-Nr. 41/2013) auf Antrag der Spezialkommission die gesetzliche Grundlage für den Fonds geschaffen. Im Antrag wurde festgehalten, dass die Äufnung des Fonds bis zur Höhe des Dotationskapitals erfolgen soll.

### § 3

Die Grundsätze der Anlage werden direkt in dieser Verordnung festgelegt.

### § 4

Die Vermögenswerte des Fonds sind dem Finanzvermögen zugerechnet (§ 49 Abs. 2 CRG). Sie werden zum Verkehrswert bilanziert (§ 56 Abs. 1 CRG). Der Aufwand für die Fondsverwaltung wird dem Fonds belastet.

Abs. 2: Die Äufnung des Fonds würde sich positiv auf den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung sowie auf das Eigenkapital und die Verschuldung auswirken. Bei der Verwendung der Fondsmittel im Sanierungsfall wären die Auswirkungen entsprechend negativ. Um solche Einflüsse auszuschliessen, ist diese Sonderregelung zu treffen.

## § 6

Die ZKB steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 11 Kantonalbankgesetz), dem Regierungsrat und der kantonalen Verwaltung wird unter dem geltenden Kantonalbankgesetz keine Rolle im Zusammenhang mit der ZKB zugestanden. Gestützt auf diese Eckwerte beauftragt der Kantonsrat die Finanzdirektion, den Fonds zu verwalten. Die Verantwortung für die Anlage der Fondsmittel bleibt in jedem Fall beim Kantonsrat (Abs. 1 und 2).

Abs. 3: Das Reglement regelt nur die gesetzliche, nicht aber die faktische Staatsgarantie (Bestandes- und Institutsgarantie). Es ist davon auszugehen, dass die Verbindlichkeiten der Bank, für die der Kanton im Sanierungsfall haftet, genau beziffert werden können. Somit besteht keine grosse Handlungsfreiheit und die Verwendung der Fondsmittel ist eine gebundene Ausgabe (§ 37 Abs. 1 CRG e contrario). Grundsätzlich beschliesst der Regierungsrat über gebundene Ausgaben (Art. 68 Abs. 2 lit. c KV, § 36 lit. b CRG). In Abweichung zu den geltenden finanzrechtlichen Zuständigkeiten und aufgrund seiner Zuständigkeit für die ZKB behält sich der Kantonsrat vor, über die Verwendung der Fondsmittel zu beschliessen.

### **III. Antrag der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung beantragt, das Fondsreglement anzunehmen.